

## Umsatzsteuerfreie Innergemeinschaftliche Lieferungen

Oft stehen Unternehmen vor der Frage, ob die Lieferung innerhalb der EU, auf der Rechnung mit Umsatzsteuer ausgewiesen werden muss oder nicht.

Damit die Lieferung innerhalb der EU umsatzsteuerfrei ist, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein.

1. Es muss sich um eine im Inland steuerbare Lieferung handeln.
2. Der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet.
3. Der Abnehmer ist
  - a) ein Unternehmer, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat oder,
  - b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat, oder
  - c) bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges auch jeder andere Erwerber.
4. Der Erwerb des Gegenstands der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung.

Nur, wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, handelt es sich um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung und der Lieferant darf eine Rechnung ohne Mehrwertsteuer ausstellen.

### Umsatzsteueridentifikationsnummer

Von einer Unternehmereigenschaft kann ausgegangen werden, wenn der Abnehmer dem liefernden Unternehmen mit einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gegenüber auftritt. Es reicht **nicht** aus, wenn der Unternehmer diese zum Zeitpunkt des Umsatzes bereits beantragt hat, sondern sie muss von der jeweiligen Behörde zugeteilt worden sein.

Von der Gültigkeit der Umsatzsteueridentifikationsnummer sollte sich der Lieferant überzeugen. Das Bestätigungsverfahren ist auch online möglich unter <http://evatr.bff-online.de/eVatR> . Sie benötigen dazu folgende Angaben wie eigene USt-IdNr, abzufragendes Land und die abzufragende USt-IdNr.

### Nebenleistungen

Wenn der Lieferant mit der Lieferung Nebenleistungen wie Transport, Verpackung, Versicherung usw. erbringt, dann sind diese Nebenleistungen auch umsatzsteuerfreie Leistungen, da hier der Grundsatz gilt: Nebenleistungen sind umsatzsteuerrechtlich wie die Hauptleistung zu behandeln.

## Rechnung

Die Rechnung wird ohne Umsatzsteuer ausgestellt und muss neben den Angaben gem. § 14 UStG noch folgende Angaben enthalten:

- USt-IdNr. des Lieferanten,
- USt-IdNr. des Empfängers
- Einen Hinweis auf die Steuerbefreiung.

## Nachweise

Der Lieferant ist verpflichtet, den Nachweis durch Belege zu erbringen, dass die Ware in einem Mitgliedsstaat der EU gelangt ist.

Beim Versandt der Ware müssen folgende Nachweise geführt werden:

- Doppel der Rechnung
- Versendungsbeleg (Posteinlieferungsbescheinigung, Luftfrachtbrief usw.) aus dem sich die grenzüberschreitende Warenbewegung ergibt.

Kann so ein Versendungsbeleg nicht vorgelegt werden, reicht auch ein handelsüblicher Beleg aus. Dies könnte zum Beispiel eine Bescheinigung des Spediteurs sein.

Bei der Beförderung der Ware müssen folgende Nachweise geführt werden:

- Doppel der Rechnung
- Beleg aus dem sich der Bestimmungsort ergibt (Lieferschein)
- Empfangsbestätigung des unselbständigen Beauftragten oder des Kunden

Wenn der Lieferant die Ware mit seinen Fahrzeugen transportiert ist zusätzlich eine schriftliche Versicherung des Kunden oder des LKW-Fahrers zu führen, aus der hervorgeht, dass die Ware im Mitgliedsstaat der EU gelangt ist.

### Unterschied zwischen Versandt und Beförderung

Versandt	Beförderung
Beim Versandt transportiert ein vom Lieferanten beauftragter selbständiger Dritter die Ware. Dies kann zum Beispiel ein Kurierfahrer, Fuhrunternehmer, Post, Bahn usw. sein.	Bei der Beförderung transportiert der Lieferant oder der Empfänger die Ware.

Wenn die Ware vor dem Transport in ein EU-Land bearbeitet oder verarbeitet wird, so muss der Lieferant dies eindeutig durch Belege leicht und eindeutig nachweisen.

Des Weiteren muss der Lieferant buchmäßig die Voraussetzungen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung nachweisen. Dazu benötigt er die USt-IdNr. des Empfängers sowie der Gewerbebranche oder des Berufes. Auch sollte der Lieferant eine Bestätigung über die Gültigkeit der USt-IdNr. vom Empfänger einholen.

Die umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung muss eindeutig und leicht nachvollziehbar aus der Buchführung hervorgehen.

### **Erklärungspflicht**

Der Lieferant muss die Entgelte für die innergemeinschaftliche Lieferung in der Umsatzsteuer-Voranmeldung sowie in der Umsatzsteuererklärung gesondert angeben. Des Weiteren muss er auch die Entgelte für jeden Kunden extra, vierteljährlich in der zusammenfassenden Meldung dem Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg übermitteln. Überschreitet der Lieferant mit seinen Lieferungen die Grenze in Höhe von 400.000,00 Euro im Vorjahr muss er diese beim Statistischen Bundesamt Wiesbaden im Rahmen der Intrahandelsstatistik mitteilen.

### **Vorsteuerabzug**

Der Lieferant darf die Umsatzsteuer, die im Zusammenhang mit einer Lieferung innerhalb der EU entsteht, als Vorsteuer geltend machen.

### **EU – Mitgliedsstaaten und Ausnahmen**

Gebiete, die in Klammern genannt werden, gehören nicht zu den EU-Mitgliedsstaaten sondern gehören umsatzsteuerrechtlich zum Drittlandsgebiet.

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark (Grönland, Färöer)
- Deutschland (Helgoland, Büsingen)
- Estland
- Finnland (Aland-Inseln)
- Frankreich einschließlich Monaco (Guadeloupe, Guyana, Martinique, Reunion)
- Griechenland (Berg Athos)
- Irland
- Italien (Livigno, Campione d'Italia, San Marino zum ital. Hoheitsgebiet gehörender Teil des Luganer Sees)
- Lettland
- Litauen

- Luxemburg
- Malta
- Niederlande (Aruba, niederländische Antillen)
- Österreich
- Polen
- Portugal einschließlich Azoren und Madeira)
- Rumänien
- Schweden
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Spanien einschließlich Balearen (Kanarische Inseln, Ceuta, Melilla)
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Vereinigtes Königreich einschließlich Insel Man (Kanalinseln Jersey und Guernsey)
- Zypern einschließlich der Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Akrotiri und Dhekalia (türkischer Teil Zyperns)
- (Andorra, Gibraltar, Vatikan)

Dieser Beitrag ersetzt keine steuerrechtliche Beratung.